

Newsletter

Juli 2022

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a. eine EuGH-Vorlage zum sog. "Reemtsma-Anspruch".

Aktuelle Entscheidungen

EuGH-Vorlage zur Reichweite des sog. "Reemtsma-Anspruchs"

Ist es unionsrechtlich geboten, dass einem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der von ihm an seine Vorlieferanten zu viel gezahlten Mehrwertsteuer unmittelbar gegen die

Finanzbehörde zusteht, auch wenn noch die Möglichkeit besteht, dass die Finanzbehörde durch die Vorlieferanten aufgrund einer Berichtigung der Rechnungen zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen wird und dann möglicherweise keinen Rückgriff mehr beim Kläger nehmen kann? Diese Frage hat der 15. Senat des Finanzgerichts Münster mit Beschluss vom 27. Juni 2022 (Az. [15 K 2327/20 AO](#)) dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Kläger lieferte Holz, das er von seinen Vorlieferanten mit 19 % Umsatzsteuer erworben hatte, an seine Kunden zum ermäßigten Steuersatz von 7 % weiter. In einem gegen das Finanzamt geführten Rechtsstreit bestätigte das Finanzgericht Münster, dass der Kläger seine Holzlieferungen zurecht dem ermäßigten Steuersatz unterworfen hatte, führte aber zugleich aus, dass auch die Eingangsleistungen seiner Lieferanten lediglich mit 7 % zu besteuern seien. Dem folgend kürzte das Finanzamt den Vorsteuerabzug des Klägers und forderte die Differenzbeträge von ihm zurück. Der Kläger trat an seine Vorlieferanten mit der Bitte heran, ihre Rechnungen zu berichtigen und ihm die Differenz auszus zahlen. Diese machten jedoch die zivilrechtliche Einrede der Verjährung geltend.

Daraufhin stellte der Kläger beim Finanzamt den Antrag, die Differenzbeträge aus Billigkeitsgründen zu erlassen und berief sich hierzu auf das „Reemtsma-Urteil“ des EuGH (vom 15. März 2007 Rs. C-35/05). Diesen Antrag lehnte das Finanzamt ab, weil der Kläger selbst für die Situation verantwortlich sei, denn er habe die Ware nicht mit einem veränderten Steuersatz weiterveräußern dürfen.

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat das daraufhin vom Kläger angestrebte Klageverfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage vorgelegt, ob unter den Umständen des Streitfalls ein Direktanspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer gegen das Finanzamt in Betracht kommt.

Grundsätzlich sei es unionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass bei zu Unrecht in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer der leistende Unternehmer einen Erstattungsanspruch gegen die Finanzbehörde hat und der Leistungsempfänger auf den Zivilrechtsweg gegen den Leistenden verwiesen wird. Nach dem „Reemtsma-Urteil“ (und weiteren Folgeentscheidungen des EuGH) bestehe aber wegen des Grundsatzes der Effektivität ausnahmsweise ein unmittelbarer Erstattungsanspruch des Leistungsempfängers gegen die Finanzbehörde, wenn die Erstattung *„unmöglich oder übermäßig erschwert wird“*. Im deutschen Recht könne dieser Anspruch im Billigkeitsverfahren (§§ 163, 227 AO) geltend gemacht werden.

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat Zweifel, ob die EuGH-Rechtsprechung, die stets Fälle der Zahlungsunfähigkeit der jeweils leistenden Unternehmer betroffen habe, auf den vorliegenden Fall Anwendung findet. Zwar sei es dem Kläger aufgrund der Einrede der Verjährung zivilrechtlich nicht mehr möglich, seine Ansprüche gegen seine Vorlieferanten durchzusetzen. Diese hätten allerdings zeitlich unbegrenzt die Möglichkeit, ihre Rechnungen nach § 14c Abs. 1 UStG zu berichtigen und von der Finanzbehörde die zu viel gezahlten Umsatzsteuerbeträge erstattet zu bekommen. Gestehe man dem Kläger einen Direktanspruch zu, müsse das Finanzamt in diesem Fall von ihm eine Rückzahlung

verlangen, was z.B. bei zwischenzeitlich eingetretener Zahlungsunfähigkeit zu einer doppelten Erstattung führen könne. Nach Auffassung des Senats habe der Kläger vielmehr Vorkehrungen zur Sicherung seiner zivilrechtlichen Ansprüche, z.B. durch rechtzeitige Einholung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung, treffen müssen.

Unselbständige Stiftungen können nicht Leistungsempfänger sein

Unselbständige Stiftungen können im Hinblick auf von ihrem Träger an sie erbrachte Verwaltungsleistungen nicht Leistungsempfängerinnen im umsatzsteuerlichen Sinn sein. Dies hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 5. Mai 2022 (Az. [5 K 1753/20 U](#)) entschieden.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein und u.a. Träger von knapp 20 unselbständigen (nichtrechtsfähigen) Stiftungen, die er teils aus überwiegend eigenem Vermögen selbst geschaffen und teils durch Stiftungsgeschäft mit dritten Stiftern gegründet hat. Soweit die Stiftungen mit dritten Stiftern begründet wurden, erfolgte die Gründung in Form von Schenkungen unter Auflagen. Bei Auflösung der nichtrechtsfähigen Stiftungen sollte das Vermögen nicht auf den jeweiligen Stifter (zurück) übertragen werden, sondern vom Kläger für gemeinnützige Zwecke verbraucht werden. Zivilrechtlich unterscheidet sich eine nichtselbständige Stiftung dadurch von einer rechtsfähigen Stiftung darin, dass

erstere keine juristische Person ist, sondern es sich um die Zuwendung von Vermögen durch einen Stifter an einen rechtsfähigen Stiftungsträger mit der Maßgabe handelt, das übertragene Vermögen wirtschaftlich getrennt von seinem Eigenvermögen als Sondervermögen zu verwalten und dauerhaft zur Verfolgung von Zwecken zu nutzen, die der Stifter festgelegt hat. Der Stiftungsträger wird so zivilrechtlich Eigentümer des ihm zugewandten Vermögens. Die Errichtung beruht entweder, wie im Streitfall, auf einer Schenkung unter Auflagen oder auf einem Geschäftsbesorgungsvertrag.

Die selbstgeschaffenen unselbständigen Stiftungen des Streitfalles waren operativ im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zwecke tätig. Das Personal war allerdings bei dem Kläger mit dem Zusatz des Einsatzes für die jeweilige unselbständige Stiftung angestellt. Der Lohnaufwand wurde vom Kläger der jeweils verursachenden nichtrechtsfähigen Stiftung belastet. Der Kläger war außerdem aufgrund einer „Beitragsordnung“ berechtigt, aus den jeweiligen Stiftungsvermögen einen jährlichen „Kostenbeitrag“ für den entstandenen Verwaltungsaufwand und die eigene gemeinnützige Tätigkeit zu entnehmen.

Das Finanzamt nahm sowohl hinsichtlich der Personalüberlassung gegen Entgelt als auch hinsichtlich der Beiträge für die Verwaltung des Stiftungsvermögens einen umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch zwischen dem Kläger und den unselbständigen Stiftungen an.

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat der hiergegen erhobenen Klage in vollem Umfang stattgegeben. Sowohl im Hinblick auf den Personalkostenersatz als auch im

Hinblick auf die Beiträge fehle es an einem umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschverhältnis. Ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch beruhe in der Regel auf einem zivilrechtlichen Vertrag und setze grundsätzlich (mindestens) zwei Personen voraus. Eine nichtselbständige Stiftung sei aber kein tauglicher Leistungsempfänger im umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschverhältnis. Sie sei zivilrechtlich nicht fähig, Trägerin von Rechten und Pflichten und damit Partei eines Vertrages über einen Leistungsaustausch zu sein. Zudem gehöre das Stiftungsvermögen zum zivilrechtlichen und auch vollstreckungsrechtlichen Vermögen des Klägers als Stiftungsträger. Hinsichtlich der Beiträge liege auch kein Leistungsaustausch zwischen dem jeweiligen Stifter und dem Kläger als Stiftungsträger vor. Aufgrund der im Streitfall vorliegenden Gestaltung als Schenkung unter Auflage sei das Stiftungsvermögen bei Gründung endgültig in das Vermögen des Klägers als Stiftungsträger übergegangen, der dieses letztlich als eigenes Vermögen im eigenen Interesse und nicht „im entgeltlichen Auftrag“ für den Schenker bzw. Stifter verwalte.

Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Hören Sie hierzu bitte auch unseren neuesten [PodcaSTeuerrecht](#)

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Stellt die Verrechnung nicht kapitalersetzender Gesellschafterdarlehen mit Forderungen aus einem Aktienverkauf an die Gesellschaft zu überhöhten Preisen im Hinblick auf nachträgliche Anschaffungskosten i.S.v. § 17 EStG einen Gestaltungsmissbrauch dar? (Urteil vom 14. Juni 2022, Az. [2 K 1552/19 E](#))

Zur Abgrenzung zwischen Arbeitslohn und verdeckter Gewinnausschüttung hinsichtlich einer privaten Motorradnutzung durch den Arbeitnehmer einer GmbH, der zugleich Angehöriger des Alleingeschafters ist und zu den Voraussetzungen einer Lohnsteuerpauschalierung (Beschluss vom 3. Juni 2022, Az. [9 V 1001/22 E](#))

Zu den Voraussetzungen einer Lohnsteuerpauschalierung (Beschluss vom 2. Juni 2022, Az. [9 V 1110/22 E](#))

Stellt die von einer aus Ärzten bestehenden Personengesellschaft durchgeführte Lagerung tiefgekühlter Samen- und Eizellen eine gewerbliche Tätigkeit dar? (Urteil vom 29. April 2022, Az. [12 K 168/17 G,F](#))

Besteht für die Abfärbung von gewerblichen Einkünften einer GbR, die ansonsten überwiegend Vermietungseinkünfte erzielt, eine Bagatellgrenze? (Urteil vom 13. Mai 2022, Az. [15 K 26/20 E,F](#), Rev. BFH IV R 18/22)

Einkommensteuer/Verfahrensrecht

Zum Nachweis des Betriebsausgabenabzugs und zur Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist durch Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses (Urteil vom 29. Oktober 2021, Az. [12 K 19/14 AO](#), Rev. BFH X R 7/22)

Zum Vorliegen einer offenbaren Unrichtigkeit bei fehlerhafter Eingabe eines Werts von 0 € durch den Sachbearbeiter des Finanzamts in der Zeile „*laufende Einkünfte nach § 15a EStG*“, obwohl keine rechtliche Prüfung des § 15a EStG vorgenommen wurde (Urteil vom 14. Juni 2022, Az. [13 K 2495/20 F](#))

Schenkungsteuer

Zur Behandlung der unentgeltlichen Übertragung einer Kapitallebensversicherung unter Nießbrauchsvorbehalt (Urteil vom 23. Juni 2022, Az. [3 K 606/21 Erb](#))

Grunderwerbsteuer/Verfahrensrecht

Zur Einbeziehung eigener Anteile bei der Berechnung der Quote für die Anteilsvereinigung und zu den Anforderungen an die notarielle Anzeige (Urteil vom 19. Mai 2022, Az. [8 K 2516/20 GrE](#), Rev. BFH II R 24/22)

Umsatzsteuer

Unter welchen Voraussetzungen dienen Leistungen unmittelbar der Tierzucht i.S.v. § 12 Abs. 2 Nr. 4 UStG? (Urteil vom 23. Mai 2022, Az. [5 K 714/20 U](#), Rev. BFH XI R 21/22)

Zum Ort der Lieferung bei Kommissionsgeschäften über Pferde (Urteil vom 14. April 2021, Az. [5 K 817/18 U](#), Rev. BFH XI R 13/22)

Welche Flächen eines teilweise vermieteten Einfamilienhauses sind für Zwecke der Vorsteueraufteilung nach dem Flächenschlüssel in die Gesamtfläche einzubeziehen? (Urteil vom 5. Mai 2022, Az. [5 K 1579/19 U](#))

Verfahrensrecht

Dürfen bei fehlenden Aufzeichnungen über Sachentnahmen bei einem Supermarktbetreiber über die insoweit für den Bereich „Nahrungs- und Genussmittel“ vorgesehenen amtlichen Pauschbeträge hinaus weitere Entnahmen im Hinblick auf Non-Food-Artikel geschätzt werden? (Urteil vom 29. April 2022, Az. [10 K 1297/20 G,U,F](#), Rev. BFH III R 28/22)

Kindergeld

Ist bei der Berechnung von Differenzkindergeld neben dem belgischen Kindergeld auch der in Belgien gewährte „Alleinerziehendenzuschlag“ (Éénoudergezin) abzuziehen? (Urteil vom 31. Mai 2022, Az. [11 K 3305/18 Kg,AO](#))

Ist ein volljähriges Kind, das einen Freiwilligendienst aufgrund der Corona-Pandemie erst fünf Monate nach dem Schulabschluss beginnen konnte, zu berücksichtigen? (Urteil vom 14. Juni 2022, Az. [13 K 745/21 Kg](#))

In eigener
Sache

Dr. Franziska Peters an den Bundesfinanzhof gewählt

Der Bundesrichterwahlausschuss hat am 7. Juli 2022 **Frau Dr. Franziska Peters** zur Richterin am Bundesfinanzhof gewählt. Frau Dr. Peters (42) wuchs auf Sylt auf und studierte in Bayreuth und Osnabrück Rechtswissenschaften. Nach ihrer Promotion zu einem ertragsteuerlichen Thema und ihrem Referendariat am Oberlandesgericht Köln war sie zunächst fünf Jahre lang als Rechtsanwältin und Steuerberaterin in einer überregionalen steuerrechtlichen Kanzlei in Bonn tätig. Im Jahr 2012 wechselte sie an das Finanzgericht Münster und ist dort seit 2014 neben ihrer richterlichen Tätigkeit auch Pressesprecherin des Gerichts. Zudem ist Frau Dr. Peters seit 2016 Lehrbeauftragte an

der Universität Siegen und Mitherausgeberin sowie Autorin zahlreicher Werke und Aufsätze mit dem Schwerpunkt Betriebsprüfung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht.

Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, gratuliert herzlich und erklärt: „Mit Frau Dr. Peters hat der Richterwahlausschuss einen „Volltreffer“ gelandet. Mit ihrer herausragenden fachlichen Kompetenz sowie ihrer zugewandten, empathischen und menschlichen Art stellt Frau Dr. Peters eine sowohl bei den Verfahrensbeteiligten als auch in der Kollegenschaft des Finanzgerichts Münster über alle Maßen geschätzte Richterpersönlichkeit dar. Als erfahrene – in verschiedenen Senaten tätige - Rechtsprecherin und langjährige Pressesprecherin, die der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzgerichts Münster viele neue Impulse verliehen und die Finanzgerichtsbarkeit nach außen hervorragend repräsentiert hat, steht sie exemplarisch für einen qualitativ hochwertigen, effektiven, modernen und bürgernahen Steuerrechtsschutz. Die Kolleginnen und Kollegen freuen sich sehr und wünschen Frau Dr. Peters schon jetzt alles erdenklich Gute in ihrer neuen Funktion als Richterin am Bundesfinanzhof.“



Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung!

Am 1. Juli 2022 überreichte der Vizepräsident des Finanzgerichts Münster Dr. Martin Coenen Herrn **Dr. Christian Sternberg** seine Ernennungsurkunde zum Richter am Finanzgericht. Herr Dr. Sternberg studierte in Bielefeld und Münster Rechtswissenschaften und an der Fernuniversität Hagen und der Universität Münster Wirtschaftswissenschaften und Volkswirtschaftslehre mit steuerrechtlichem Schwerpunkt. Danach war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Steuerrecht der Universität Münster und Forschungsreferent des German-Dutch Research Centre for Cross-Border

Taxation sowie am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen. Sein Referendariat absolvierte er im Bezirk des Oberlandesgerichts München.

2019 nahm Herr Dr. Sternberg seine richterliche Tätigkeit am Finanzgericht Münster auf, wo er dem 12. Senat zugewiesen wurde. Von Ende 2019 bis Mitte 2021 war an das Verwaltungsgericht Arnsberg abgeordnet, wo er Asylverfahren bearbeitete. Seit seiner Rückkehr an das Finanzgericht Münster ist er im 15. Senat tätig, der die Spezialzuständigkeit für Umsatzsteuerverfahren hat.



Herr Dr. Coenen (links) und Herr Dr. Sternberg (rechts)

Seminarveranstaltung mit dem Bund der Steuerzahler

Am 21. Juni 2022 fand eine Seminarveranstaltung mit dem Bund der Steuerzahler beim Finanzgericht Münster statt. Die ca. 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten sich

zunächst im Rahmen eines Sitzungsbesuchs beim 1. Senat ein Bild von der Arbeit des Gerichts machen. Danach schloss sich eine angeregte Frage- und Diskussionsrunde an, in der Dr. Hans Anders und Dr. Christian Bohlmann zudem verschiedene Aspekte des finanzgerichtlichen Verfahrens näher erläuterten.

Ähnliche Seminare veranstaltet das Finanzgericht Münster regelmäßig auch mit der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen und mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.



Einladung zum Perspektivtag vom 24. August 2022

Das Finanzgericht Münster veranstaltet am 24. August 2022 wieder einen Perspektivtag. Hierzu sind Studierende, Rechtsreferendarinnen/-referendare sowie interessierte Berufstätige herzlich eingeladen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht der von zwei Richtern begleitete Besuch einer mündlichen Verhandlung. Der Perspektivtag bietet darüber hinaus Einblicke in das Arbeitsumfeld und die richterliche Arbeitsweise am Finanzgericht Münster. Die Arbeit mit der elektronischen Akte wird „live“ gezeigt. Der Personaldezernent erläutert das Einstellungsverfahren und beantwortet Fragen hierzu.

Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen können per E-Mail unter pressestelle@fg-muenster-nrw.de erfolgen.

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte das Programm auf unserer [Homepage](#).



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.